

## §. 3.

Die von den ausländischen Primatsbehörden ausgestellten Zeugnisse müssen von deren vorgesetzter Regierungsbehörde legalisirt sein.

## §. 4.

Kusländer, welche gleichzeitig mit ihrer Verheirathung im hiesigen Fürstenthume sich niederlassen wollen, dürfen erst nach wirklich erfolgter Aufnahme getraut werden und haben sich über diese durch glaubhafte Zeugnisse der inländischen Behörde auszuweisen.

## §. 5.

Geistliche, welche den vorstehenden Bestimmungen zumiderhandeln, sind mit Fünf Thalern und nach Befinden der Umstände, vorzüglich bei Wiederholungsfällen auch höher zu bestrafen, und haben für allen, aus ihrer gesetzwidrigen Handlungsweise entstehenden Schaden zu haften.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung vollzogen und Unser Landesherztliches Insignel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Okerstein am 20. Mai 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Neuf.

von Bretschneider.

